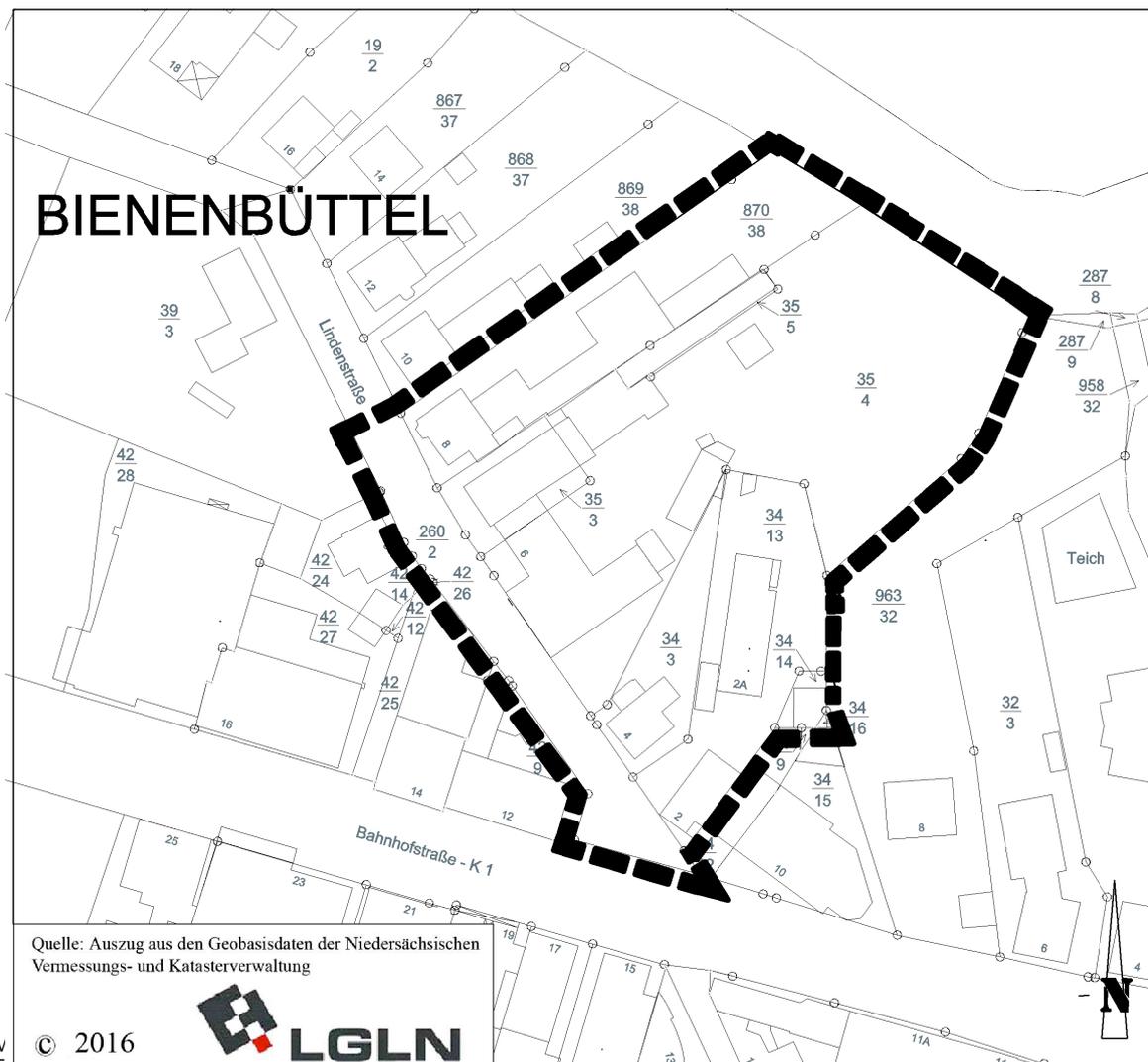




Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Ortskern Bienenbüttel - Teilneufassung und Erweiterung Lindenstraße“ der Gemeinde Bienenbüttel

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 den Bebauungsplan Nr. 41 „Ortskern Bienenbüttel – Teilneufassung und Erweiterung Lindenstraße“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.





Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 41 „Ortskern Bienenbüttel - Teilneufassung und Erweiterung Lindenstraße“ einschließlich der Begründung wurde gemäß § 10 Abs. 3 Bau GB am 15.01.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit am 15.01.2019 rechtsverbindlich geworden.

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Ortskern Bienenbüttel – Teilneufassung und Erweiterung Lindenstraße“ einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Bienenbüttel, Bauamt, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel, während der Dienststunden (Mo., Do., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Di 07:00 - 12:00 Uhr, Mi. geschlossen, Do. 15:00 – 18:30 Uhr; andere Termine nach Vereinbarung) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Darüber hinaus sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Bienenbüttel, www.bienenbuettel.de unter der Rubrik "Verwaltung & Politik/Öffentliche Bekanntmachungen/Downloads", bereit gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel geltend gemacht werden. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bienenbüttel, den 29.01.2019

Gemeinde Bienenbüttel

gez. Dr. Franke

(Dr. Franke)
Bürgermeister

Aushang 07.02.19 bis 07.03.2019

Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel
Fon: 05823/9800-0 Fax: 05823/980098
E-mail: rathaus@bienenbuettel.de

Öffnungszeiten: Mo., Do., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Di. 07:00 -12:00 Uhr,
Mi. geschlossen, Do. 15:00 – 18:30 Uhr, andere Termine nach Vereinbarung